

von den Niederlagen bis zu den einzelnen Orten den Preis festzustellen, sie ziehen aber nunmehr für den Verkauf keine besondere Provision, während in den Gemeinden, welche das Salz zu dem Preise der Nichtprivilegirten bekommen, sodann das Salz mit einem Zuschlage einer Provision von 2 Gr. verkauft wird. Man kann also annehmen, daß den Privilegirten nur ein Gewinn von 2 Gr. pro Scheffel bleiben soll, weil ihnen das nicht vergütet wird, was bei dem sonstigen Verkauf für die Bemühung des Verkäufers zugeschlagen wird. Hiernach dürfte als Uebelstand der dermaligen Einrichtung hauptsächlich zu bezeichnen sein, daß verschiedene Preise in den verschiedenen Niederlagen bestehen, und daß die Fuhrlohne vielleicht nach einem etwas zu hohen Satze im Jahre 1822, namentlich für die entfernten Niederlagen regulirt worden sind. Ein Hauptgegenstand, welcher bei der definitiven Regulirung des Salzwesens ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen sein möchte, dürfte die Gleichstellung der Salzpreise in den sämtlichen Niederlagen sein. Die Regierung würde ein darauf bezügliches Gesetz gewiß auch schon vorgelegt haben, wenn sie sich nicht gesagt hätte, es würde, wenn nicht an den Staatseinkünften ein bedeutender Ausfall entstehen soll, kaum in der geehrten Ständeversammlung Anklang gefunden haben; denn soll Nichts an dem Staatseinkommen verloren werden, so müßte aus den bisherigen verschiedenen Preisen ein Mittelpreis gezogen werden. Die Folge würde sein, daß die entlegenen Landestheile, wie z. B. die Oberlausitz, der Meißner Kreis, Etwas dabei gewinnen, daß dagegen der Leipziger Kreis und alle die, welche jetzt niedrige Preise zahlen, bedeutend höhere Salzpreise erhalten würden, und selbst ein Theil des Landes, der gerade am meisten der Unterstützung bedarf, das Voigtland, nicht nur Nichts gewinnen, sondern vielleicht selbst einen Preiszuschlag zu übernehmen genöthigt sein würde. Gehe ich nun auf den 2. Theil über: auf die Verpflichtung der Salzconsumenten, für Menschen und Vieh eine gewisse Quantität Salz zu entnehmen, so gebe ich zu, daß etwas Widerstrebendes darin liegt, den Menschen zu nöthigen, er soll so oder so viel Salz aus den Niederlagen entnehmen, wenn er dessen auch nicht bedarf. Die Regierung ist aber, namentlich in neuerer Zeit, mit großer Nachsicht verfahren, und es ist auch für einige Theile des Voigtlandes sogar eine allgemeine Anordnung deshalb ergangen, der zu Folge das Salzquantum von 2 Meßen auf $1\frac{1}{2}$ Meße pro Kopf herabgesetzt worden ist. Die verbliebenen Salzreste sind übrigens auch unbedeutend, sie belaufen sich auf ungefähr 3000 Scheffel jährlich im ganzen Lande, wie die Uebersicht vom Jahre 1835 ergibt. Betrachte ich den Antrag aber, welchen die geehrte Deputation gestellt hat, abgesehen von der Frage, welche ich dahin gestellt lassen will, ob in den Nachbarlanden, wo es niedrigere Salzpreise als hier giebt, so vollständige Maßregeln getroffen sind, daß man annehmen könne, man sei gegen Salzeinschleiche gesichert: so stoße ich doch auf ein großes Hinderniß hinsichtlich des Aufgebens der Salzconscription. Es kommt dabei nämlich das Verhältniß der Privilegirten und Conzessio-

nirten in Frage, welche das Recht haben, in den Niederlagen das Salz zu ermäßigten Preisen zu bekommen, und durch den Verkauf in den einzelnen Orten einen nicht unbedeutenden Nutzungsertrag hatten. Auch diesen diene die Salzconscription, die Verbindlichkeit, ein gewisses Salzquantum zu entnehmen, in den einzelnen Orten zur Controle, welche bei Aufhebung der Conscription wegfallen würde; es müßte denn die Einrichtung getroffen werden, daß dieses Quantum immer als ein Normalquantum anzusehen sei, das beim Ortssalzschenken zu entnehmen wäre, und es müßte demnach die Verbindlichkeit, das Salz gerade dort und nirgends anders zu erhalten, festgehalten werden. Dies sind die Gründe, warum ich in der That nicht wohl absehe, wie der Antrag in Ausführung zu bringen sein möchte ohne Verletzung derer, welche jetzt den Salzschanf ausüben, und ohne nicht gänzlich die Controle in dieser Sache zu verlieren, in sofern nicht zugleich eine allgemeine und gleiche Preisbestimmung für alle Niederlagen erfolgt.

Referent Bürgermeister Wehner: Was den Salzschanf anlangt, so kann ich mir nicht gut vorstellen, daß die neue Einrichtung eine große Veränderung hierin bewirken würde. Die Salzschenken können nicht mehr ausschütten, als sie verkaufen können; sie haben bisher nicht mehr verkaufen können, also glaube ich kaum, daß durch die Aufhebung der Salzconscription eine Veränderung darin zu bewirken sei. Uebrigens ist der Zuschlag auf das Salz so stark, daß er in dem Budget mehr als die Einnahme von 300,000 Thlr. beträgt, u. die Ungerechtigkeit, welche man in dieser Beziehung gegen Arme ausübt, ist klar vorhanden, wenn man bedenkt, daß der Arme diesen bedeutenden Zuschlag, also eine bedeutende Steuer zahlen soll, während der Reiche auch nicht mehr beiträgt, da das Salzdeputations-Quantum für den Armen und den Reichen gleich ist. Die Sache ist von der größten Wichtigkeit und von der Art, daß man kaum den Antrag, auf den Seiten der Regierung bereits bei der vorigen Ständeversammlung eingegangen worden ist, länger in suspenso und unbeachtet könnte hingehen lassen. Ich für meine Person halte daher das Deputations-Gutachten für ein solches, welches einen Antrag enthält, der so nothwendig ist, als irgend ein Antrag gedacht werden kann, da mir bekannt ist, welche Bedrückungen diese Angelegenheit hervorgebracht hat. Es ist wahr, es sind Erlasse gegeben worden, aber schon in den Untersuchungen bei den Erlassen, in den Erörterungen, die dabei angestellt worden sind, ist für die Obrigkeiten eine sehr große und unnütze Belästigung enthalten, welche zu beseitigen ist, und der Erlaß der Salzdeputate lediglich in das Ermessen der Behörden zu legen, da, wo die Salzdeputate nicht nothwendig sind, erscheint mir doch sehr bedenklich. Auf diese Weise könnte doch der Fall eintreten, daß Communen Salzdeputate auf unbillige Weise bezahlen müssen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Schwierigkeiten bei Ausführung des Antrags so gar groß wären, da sie in andern, namentlich in großen Städten bereits beseitigt sind, namentlich in Leipzig und Dresden.

*